

# Photovoltaik-Förderprogramm 2021

## Förderrichtlinie der Stadt Lüdinghausen

in der Fassung vom 12.11.2021

### Inhalt

§ 1	Förderzweck .....	1
§ 2	Gegenstand, Art und Umfang der Förderung .....	1
§ 3	Zweckbindungsfrist der Förderung.....	2
§ 4	Antragsberechtigte.....	2
§ 5	Antragsverfahren .....	2
§ 6	Auszahlung der Förderung .....	3
§ 7	Rückforderung .....	3
§ 8	Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch .....	4
§ 9	Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn.....	4

### § 1 Förderzweck

- (1) Die Stadt Lüdinghausen fördert die Installation privat genutzter PV-Anlagen, die ausschließlich der Eigenstromnutzung dienen durch Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (2) Förderzweck ist die Nutzung des vorhandenen CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials im Stadtgebiet und somit die Reduzierung des fossilen Energieverbrauchs in Lüdinghausen. Neben der Minimierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen wird dadurch auch der Anteil der erneuerbaren Energien gesteigert und ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

### § 2 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

- (1) Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik-Anlagen auf dem Wohngebäude mit je 100 € pro kWp. Die maximale Fördersumme beträgt 500 €.
- (2) Es sind ausschließlich fabrikneue Anlagen förderfähig.
- (3) Voraussetzungen für die o. g. Förderung nach § 2 (1) ist die Installation einer PV-Anlage durch ein Elektro-Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- (4) Die Förderung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss gewährt. Die Förderung ist zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

- (5) PV-Anlagen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides bestellt oder gekauft worden sind, können nicht gefördert werden.
- (6) Der Zuschuss ist auf einen Einmalförderbetrag begrenzt. Gefördert wird maximal eine Anlage pro Grundstück.
- (7) Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Zuschüsse aus anderen öffentlichen Förderprogrammen können nicht für die gleiche Maßnahme mit dem vorliegenden Lüdinghauser Förderprogramm kombiniert werden.

### § 3 Zweckbindungsfrist der Förderung

Die geförderte Anlage ist mindestens zehn Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Betrieb zu halten. Bei früherer Abschaltung kann die Stadt gemäß § 7 den Förderbeitrag zurückfordern.

### § 4 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer/innen von Wohnimmobilien im Lüdinghauser Stadtgebiet sind und beabsichtigen, die Anlage auf einem Wohngrundstück im Stadtgebiet von Lüdinghausen zu installieren und zu betreiben.
- (2) Über das Vermögen des/der Antragstellers/in darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden.
- (3) Pro Wohngrundstück ist eine Anlage förderfähig. Bei mehreren Wohngrundstücken kann der/die Fördermittelempfänger/in weitere Förderanträge stellen.

### § 5 Antragsverfahren

#### Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

- (1) Zur Antragstellung muss das **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular** inklusive der benötigten Nachweise bei der Stadt Lüdinghausen eingereicht werden. Die Antragstellung muss durch eine antragsberechtigte Person im Sinne des § 4 dieser Förderrichtlinie erfolgen. Förderanträge können nur innerhalb des Förderzeitraumes des jeweiligen Förderjahres gestellt werden [siehe hierzu auch § 6 (2) und § 8 (2)].

Der unterschriebene Antrag inklusive der benötigten Nachweise kann wie folgt eingereicht werden:

schriftlich an:

Stadt Lüdinghausen  
Stabsstelle Klimaschutz  
PV-Förderprogramm 2021  
Borg 2  
59348 Lüdinghausen

oder

eingescannt und als Email-Anhang an: [pv-foerderung@stadt-luedinghausen.de](mailto:pv-foerderung@stadt-luedinghausen.de)

Das benötigte Antragsformular wird als Vordruck im Papierformat im Rathaus und zum Download auf der Internetseite der Stadt Lüdinghausen zur Verfügung gestellt.

- (2) Nur vollständig eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Unvollständig eingereichte Anträge gelten bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben oder Nachweise als nicht eingegangen.

### Prüfung und Bewilligung

- (3) Die Anträge werden nach Datum des Eingangs bei der Stadt Lüdinghausen bearbeitet. Es zählt ausschließlich der Posteingangsstempel beziehungsweise das Eingangsdatum der E-Mail. Bei zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.
- (4) **Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid**, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist ausgeschlossen. Die Summe der Zuwendungen kann jedoch reduziert werden, sofern sich die für die Förderung notwendigen Voraussetzungen verändern. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) **Der Kauf darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Vorher getätigte Käufe können nicht gefördert werden.** Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder die Einholung von Angeboten beeinträchtigen die Förderung nicht. Alle erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung der Maßnahme sind vom Antragsteller rechtzeitig einzuholen.
- (6) Der Kauf der PV-Anlage muss innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids erfolgen. Im begründeten Einzelfall kann die Frist auf schriftlichen Antrag einmalig um bis zu 3 Monate verlängert werden.

## § 6 Auszahlung der Förderung

- (1) Nach dem Kauf der PV-Anlage muss der Zuwendungsempfänger den **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweis** inklusive einer Kopie der Rechnung/des Kaufvertrages **innerhalb von 6 Wochen** bei der Stadt Lüdinghausen vorlegen. Anschließend erfolgt die Auszahlung des Zuschusses per Überweisung.

Der unterschriebene Verwendungsnachweis kann schriftlich oder digital als Email-Anhang über die in § 5 (1) genannten Kontaktadressen eingereicht werden.

- (2) Sind die für das laufende Förderjahr vorgesehenen Fördermittel ausgeschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

## § 7 Rückforderung

- (1) Der Förderbetrag ist bei Zweckentfremdung, Verkauf des Fördergegenstandes oder Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde vor Ablauf des zehnjährigen-Eigennutzungszeitraumes nebst 3 % Zinsen anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des

verpflichtenden Eigennutzungszeitraumes zurückzuzahlen. Oben genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen der Stadt Lüdinghausen unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Stadt Lüdinghausen behält sich stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand der Stadt Lüdinghausen vorzeigen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies im Einzelfall ebenfalls zu einer Rückforderung im o. g. Rahmen führen.
- (3) Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, usw.) können ebenfalls zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Fördermittel führen.

## **§ 8 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch**

- (1) Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.
- (2) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Lüdinghausen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Stadt Lüdinghausen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

## **§ 9 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn**

- (1) Die geänderte Richtlinie tritt zum 15.11.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 01.05.2021.
- (2) Der neue Förderzeitraum beginnt am 15.11.2021 und endet am 15.12.2021. Förderanträge werden ausschließlich innerhalb dieses Förderzeitraumes beschieden [siehe hierzu auch § 5(1) und § 6(2)].
- (3) Die Stadt Lüdinghausen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.  
Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der Förderrichtlinie. Diese wird auf der Internetseite der Stadt Lüdinghausen veröffentlicht.

Lüdinghausen, den 12. November 2021

gez.  
Der Bürgermeister